

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

.....

.....

.....

einschließlich aller verbundenen Unternehmen ihrer Unternehmensgruppe

und

KOSTAL Kontakt Systeme GmbH

An der Bellmerlei 10

58513 Lüdenscheid

einschließlich aller Gesellschaften der Kostal Gruppe

- beide nachstehend einzeln und zusammen **PARTNER** genannt -

Zur Anbahnung und Abwicklung von Geschäftsverbindungen ist es notwendig, kommerzielle und/oder technische Kenntnisse, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Produkte, Muster, Gegenstände etc. - nachfolgend **INFORMATIONEN** genannt - zu übermitteln, die nicht zum Stand der Technik gehörende Einzelheiten und Zusammenhänge einschließlich schutzfähiger Erfindungen beinhalten. Damit ein Missbrauch mit den erlangten **INFORMATIONEN** weitestgehend ausgeschlossen wird, verpflichten sich die **PARTNER** wie folgt:

1. Von einem **PARTNER** erlangte **INFORMATIONEN** werden vom anderen **PARTNER** wie eigene Betriebsgeheimnisse stets streng vertraulich behandelt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben werden. Des Weiteren dürfen sie auch nicht für außerhalb der, zwischen den **PARTNERN**, vereinbarten Zwecke gewerblich genutzt oder für andere Auftraggeber verwendet werden.
2. Als Dritte gelten nicht die mit dem jeweiligen **PARTNER** im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie Personen und Unternehmen, die zwecks Vertragserfüllung vom **PARTNER** beauftragt werden, soweit sie in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden bzw. werden. Verbundene Unternehmen sind Gesellschaften, an denen der jeweilige **PARTNER** mit mindestens 25% am Kapital beteiligt ist.
3. Ausgenommen von dem Geheimhaltungsschutz sind solche **INFORMATIONEN**, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie dem einen **PARTNER** oder dessen Mitarbeitern und Beauftragten vom anderen **PARTNER** bekanntgemacht worden sind, bereits publiziert oder für den anderen **PARTNER** rechtmäßig in sonstiger Weise frei verfügbar waren. Im Streitfalle trägt derjenige die Beweislast, der sich zu seinen Gunsten auf eine der Ausnahmen beruft.
4. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Beide **PARTNER** werden den vorgenannten Personenkreis auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen und entsprechend verpflichten. Sie werden sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.
5. Aus dieser Verpflichtung und aus der Bekanntgabe technischer Einzelheiten und Zusammenhänge - gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht - können von dem **PARTNER**, der die **INFORMATION** vom anderen **PARTNER** erhalten hat, keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder

sonstige Rechte hergeleitet werden. Insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen für die übermittelten INFORMATIONEN, die schutzfähige Erfindungen enthalten, behält sich der übermittelnde PARTNER vor.

6. Das Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Öffnen, Zerlegen oder Testen eines Produktes, Musters oder Gegenstandes (Reverse-Engineering) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des PARTNERS, der das Produkt, das Muster oder den Gegenstand zur Verfügung stellt, nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist eine im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen den PARTNERN erforderliche Überprüfung eines Produktes, Musters oder Gegenstandes im Hinblick auf dessen Qualität oder Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Insofern dürfen die dadurch gewonnen Erkenntnisse jedoch nur für den zwischen den PARTNERN vereinbarten Zweck genutzt werden und unterliegen den Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung.

Des Weiteren ist es nicht gestattet, zur Verfügung gestellte Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder in eine andere Code-Form zu übersetzen.

7. Bei einem durch den einen PARTNER zu vertretenden Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen hat der andere PARTNER das Recht, die sofortige Herausgabe sämtlicher überlassener INFORMATIONEN, einschließlich aller Kopien oder Abschriften jeder Art, zu verlangen oder den Nachweis der Unbrauchbarmachung mittels einer strafbewehrten Erklärung einzufordern.

8. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide PARTNER in Kraft. Sie kann von jedem PARTNER mit einer Frist von dreißig Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

9. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet 5 Jahre nach der Übermittlung jeder einzelnen vertraulich zu behandelnden INFORMATION oder mindestens 3 Jahre nach Ablauf dieser Vertragsbeziehung.

10. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die PARTNER verpflichten sich im Streitfall zur Gerichtsstandwahl in Deutschland.

11. Alle Änderungen und Ergänzungen der Geheimhaltungsvereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Name, Funktion)

.....
(Unterschrift/en)

.....
(Firmenstempel)

KOSTAL KONTAKT SYSTEME GMBH

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Name, Funktion)

.....
(Name, Funktion)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)